



Herrn  
Friedrich Merz, CDU MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[friedrich.merz@bundestag.de](mailto:friedrich.merz@bundestag.de)

Herrn  
Alexander Dobrindt, CSU MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
[alexander.dobrindt@bundestag.de](mailto:alexander.dobrindt@bundestag.de)

## **Abschaffung des Selbstbestimmungsgesetzes der Ampel-Regierung**

Berlin, den 13. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Merz, sehr geehrter Herr Dobrindt,

mit Interesse haben wir das Wahlprogramm von CDU und CSU gelesen.

Neben wichtigen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Themen haben Sie unter der Rubrik „**Ja zu Familie und Verantwortung**“ die Absicht der Union geäußert, das Selbstbestimmungsgesetz der Ampel wieder abzuschaffen.

Als Begründung führen Sie aus, der Jugendschutz und das Erziehungsrecht der Eltern, welche bisher durch Gutachten und gerichtliche Entscheidungen gewährleistet worden seien, dürften nicht durch eine beliebige Identitätspolitik untergraben werden. Überdies sprechen Sie sich gegen einen leichtfertigen Geschlechtswechsel bei Erwachsenen aus. Während Sie operative Eingriffe zur Geschlechtsangleichung bei Minderjährigen grundsätzlich ablehnen, fordern Sie bei Erwachsenen eine ausführliche unabhängige Zweitberatung.

Wir teilen insoweit Ihren Standpunkt vollumfänglich, möchten Sie aber auf weitere, aus unserer Sicht mindestens ebenso gravierende Folgen des von der Genderideologie geprägten Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) aufmerksam machen, nämlich die Auswirkungen auf die grundgesetzlich geschützten **geschlechtsbasierten Rechte von Frauen (1)**<sup>1</sup> und auf das hohe Gut der **Meinungsfreiheit für alle (2)**. Schließlich weisen wir auf die immensen Kosten hin, die die von Bündnis 90/Die Grünen angestrebte **Kostenübernahme operativer und kosmetischer Eingriffe zur Geschlechtsangleichung** bei Erwachsenen durch die GKV zur Folge haben würden **(3)**.

Cc: Dorothee Bär, CSU MdB [dorothee.baer@bundestag.de](mailto:dorothee.baer@bundestag.de)  
Silvia Breher, CDU MdB [silvia.breher@bundestag.de](mailto:silvia.breher@bundestag.de)  
Susanne Hierl, CSU MdB [susanne.hierl@bundestag.de](mailto:susanne.hierl@bundestag.de)  
Prof. Dr. Günter Krings, CDU MdB [quenter.krings@bundestag.de](mailto:quenter.krings@bundestag.de)  
Andrea Lindholz, CSU MdB [andrea.lindholz@bundestag.de](mailto:andrea.lindholz@bundestag.de)  
Elisabeth Winkelmeier-Becker, CDU MdB [elisabeth.winkelmeier-becker@bundestag.de](mailto:elisabeth.winkelmeier-becker@bundestag.de)  
Mareike Lotte Wulf, CDU MdB [mareike.wulf@bundestag.de](mailto:mareike.wulf@bundestag.de)

---

<sup>1</sup> Vgl. auch die Kleine Anfrage der BT-Fraktion der CDU/CSU vom 20.12.2023, BT-Drs. 20/9885 und Beschlusspapier Seon25 CSU im Bundestag, S. 23.

## (1) Gleichsetzung von ‚Geschlecht‘ mit ‚Geschlechtsidentität‘

- Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verliert durch die **Gleichsetzung von ‚Geschlecht‘ mit dem unbestimmten Rechtsbegriff ‚Geschlechtsidentität‘** seine **Beweisfunktion**. Damit wird die Durchsetzung geschlechtsbasierter Rechte von **Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) Grundgesetz** erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht:
  - Die Regelungen für **geschlechtsspezifische Räume** und **gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen** (Hausrecht, Länderkompetenz, Strafrecht, private Satzungshoheit) sind für deren Schutz und gesellschaftliche Teilhabe **ungeeignet**.  
**Schutzsuchende Frauen in Frauenhäusern** wären nicht vor Männern geschützt, da, wie in der Gesetzesbegründung zum SBGG<sup>2</sup> vermerkt, das Einlasskriterium „geschlechtsspezifische Gewalt“ Männer mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ einschließt. Verbliebene Beurteilungsspielräume der Frauenhausbetreiberinnen in Bezug auf den Einlass schutzsuchender Personen in Frauenhäusern würden durch die Verabschiedung des von SPD und B90/Die Grünen eingebrachten Entwurfs für ein Gewalthilfegesetz (BT-Drs. 20/14025) zugunsten von Männern mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ endgültig beseitigt.  
 Schutz und gesellschaftliche Teilhabe **lesbischer Frauen** steht damit ebenfalls zur Disposition: Da sich nun jeder Mann zur Frau und damit auch zur „Lesbe“ erklären kann, gibt es keine sicheren Räume für Lesben mehr, in denen ihre sexuelle Orientierung nicht in Frage gestellt wird.
  - Rechte für **Frauen bei der Besetzung von quotierten Stellen** im Berufsleben, z.B. die Positionen der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und Vertrauensfrauen, sind fortan mit biologischen Männern zu teilen, welche einen weiblichen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister haben.
  - Das **Gleichberechtigungsgebot** und der **besondere Diskriminierungsschutz** nach **Art. 3 Abs. (2) und (3) GG** werden **ausgehöhlt**, indem sie auf Männer mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ ausgeweitet werden. Als Beispiel mag der **Frauensport** dienen: Da es im Sport besonders auf die biologische Konstitution ankommt – weswegen Frauen jahrhundertlang vom Sport ausgeschlossen waren – bewirkt die Vermengung von Geschlecht und Geschlechtsidentität eine **dramatische Wettbewerbsverzerrung** zulasten von Frauen und letztlich das **Austrocknen des Frauensports**. Nach einem Bericht der UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, vom 27.08.2024, haben bis zum 30. März 2024 mehr als 600 Sportlerinnen in mehr als 400 Wettbewerben mehr als 890 Medaillen in 29 verschiedenen Sportarten verloren.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/224548/ee3826a31ca706aed23053b633ff5c60/entwurf-selbstbestimmungsgesetz-data.pdf> B., Zu § 6, Zu Abs. 2 (S.44).

<sup>3</sup> <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n24/249/94/pdf/n2424994.pdf>, para. 11.

## (2) Meinungsfreiheit vs. Sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot

- **Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. (1) Satz 1 und 2 GG)** werden unverhältnismäßig beschnitten.
- Unklar ist, ob Frauen, die einem Mann mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ den Einlass in Frauenräume (z.B. Fitnesscenter) verweigern, weil er sichtbare männliche Geschlechtsmerkmale aufweist, Adressatinnen des Offenbarungsverbots sind. **Tatbestandliche Unklarheiten bei offenkundigem Augenschein** (Hausrecht, Meinungsäußerung) verstoßen gegen die **rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit** und, da sie besonders zu Lasten der Frauen gehen, gegen Art. 3 Abs. (2), Abs. (3) und Art. 5 Abs. (1) GG.
- Der „**Chilling-Effekt**“ (Abschreckungseffekt) der staatlichen Maßnahme einer hohen Bußgeldbewehrung führt zu Selbstzensur, Einschüchterung und zu konformistischem Verhalten. Diese ist mit Art. 5 Abs. (1) GG nicht vereinbar, weil sie einen **Angriff auf die Demokratie** darstellt.
- Durch den Änderungsantrag der im Familienausschusses vertretenen Ampelparteien (Ausschuss-Drs. 20(13)105) wurden Abruf sowie Austausch der nach dem Geschlechtseintragswechsel geänderten Daten von bzw. zwischen Sicherheitsbehörden verhindert und damit der **Missbrauch durch Identitätsverschleierung** möglich gemacht.

Um Art. 3 Abs. (2) GG eine maximale Wirkung zu verschaffen, wäre es erforderlich, die **Validität des Geschlechtseintrags zum Schutz von Frauen und Mädchen** durch Beibehaltung des rechtsgestaltenden Gerichtsverfahrens samt Gutachten durch unabhängige Sachverständige (vgl. § 4 Abs. 3 TSG) aufrechtzuerhalten und garantierte und angemessene Ausnahmeregelungen für Frauen zur Gewährleistung von autonomen Räumen und Schutzräumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.<sup>4</sup>

## (3) Kostenübernahme geschlechtsangleichender Eingriffe durch die GKV

Die Pläne der Bundestagsfraktion B90/Die Grünen, eine Sozialisierung der Kosten geschlechtsangleichender operativer und kosmetischer Eingriffe durch die GKV (analog dem in § 27a SGB V (Kinderwunsch) genannten Fall) herbeizuführen, sind strikt abzulehnen. Eine Kostenübernahme sollte nur im Falle eines wieder eingeführten rechtsgestaltenden Verfahrens (unabhängige Gutachten, gerichtliche Entscheidung) bewilligt werden.

Gunda Schumann von LAZ reloaded e.V. steht Ihnen als Rechtsexpertin und Betroffenenvertreterin gern für weitere Gespräche und/oder Anhörungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Härdel, Gretel Schnell, Gunda Schumann  
Vorständinnen Lesbisches Aktionszentrum (LAZ) reloaded e.V.

---

<sup>4</sup> Weitere Gründe für die Verfassungswidrigkeit des SBGG sind in dem Rechtsgutachten von Rechtsanwältin Gunda Schumann, M.C.J., LL.M., erläutert, welches während der Verbändeanhörung auch auf der Website des BMFSFJ gelistet war. Sie können das Gutachten und Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.08.2023 sowie der aktuellen Änderungsvorschläge des Familienausschusses vom 10.04.2024 [hier](#), [bzw. hier](#) abrufen.